



## Änderungsantrag

Fraktion AfD

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 7/3491**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 7/4765**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 des o. g. Gesetzentwurfes in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport (Drs. 7/4765) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landkreise und Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 8 erheben, denen durch die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen ein Vorteil entsteht, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) werden keine Beiträge erhoben.“

b) Absatz 6 Satz 1 wird aufgehoben.

(Ausgegeben am 29.08.2019)

2. Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1/1, 1/2, 1/3 und 1/4 eingefügt:

1/1. § 6a entfällt.

1/2. § 6d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 2 und 3.

1/3. Die bisherigen § 6b, § 6c und § 6d werden § 6a, § 6b und § 6c.

1/4. Nach § 6c wird folgender § 6d eingefügt:

### **„§ 6d Erstattungen**

(1) Das Land erstattet den Landkreisen und Gemeinden auf Antrag diejenigen Aufwendungen, die ihnen unmittelbar dadurch entstanden sind, dass sie nach Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen von den Beitragspflichtigen, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, sowie Beiträge für Verkehrsanlagen nicht mehr erheben dürfen oder zurückzahlen müssen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Einzelheiten zum Verfahren nach Absatz 1 zu regeln.“

3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

§ 13a wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 werden die Absätze 2, 3, 4 und 5.

4. Dieses Gesetz tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu Nummer 1: (§ 6)**

#### **Zu den Buchstaben a und b**

Der Änderungsantrag der AfD-Fraktion will von möglicher auf tatsächliche Nutzung „umstellen“. In der derzeitigen Praxis ergeben sich Belastungen für Grundstückseigentümer in abgelegensten und entvölkerten Dörfern Sachsen-Anhalts, in denen eine weitere Bebauung wirtschaftlich unsinnig ist. Dem will die Gesetzesänderung mit der Festlegung begegnen, dass Landkreise und Gemeinden nur noch für jene leistungsgebundenen Einrichtungen Beiträge erheben können, denen durch die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen tatsächlich ein Vorteil entsteht. Damit entfällt die Möglichkeit zur Beitragserhebung für unbebaute Grundstücke.

Des Weiteren wird die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die gemeindlichen Straßenkörper untersagt. Die Finanzierung des Straßenkörpers auch bei Anliegerstraßen oder sonstigen Straßen in der Baulast der Gemeinde soll künftig gebührenfrei sein; die Finanzierung des Ausbaus des Straßenkörpers für Gemeindestraßen geht damit vollständig in die Last der Gemeinde über.

Die AfD wendet sich gegen jeden Versuch, öffentlich-rechtliche Baulasten auf die Bürger bzw. Anlieger zu übertragen. Straßenbau, Verkehr und Verkehrssicherheit müssen öffentliche steuerfinanzierte Aufgaben bleiben.

### **Zu Nummer 2: (§ 6d)**

Für neue gesetzliche Aufgabenzuweisung an die Gemeinden, die zu einer finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führen, müssen nach Artikel 87 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zeitgleich gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die die Deckung dieser Kosten sicherstellen.

Zur Gegenfinanzierung stellt das Land Sachsen-Anhalt den Gemeinden 30 Millionen Euro zur Kompensation für die entfallenden Beiträge der Bürger zur Verfügung.

Oliver Kirchner  
Fraktionsvorsitzender